



TÜRKEI¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	türkische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden						
– Regel		15	-	15		
– Beteiligungen ab 20 %		15	10	5	Reduktion/ Erstattung	II 1, 2
Zinsen auf:						II 3
– Staatsobligationen und Staats- schulden		0	-	0		
– Obligationen von						
– Privatunternehmen	withholding tax	0	-	0		
– ausländischen Bankdarlehen oder Darlehen von Staaten		0	-	0		
– Kreditverkäufen		5	-	5		
– REPO-Transaktionen		15	5	10		
– anderen Forderungen		3/7/10/12 /15/18/20	0/2/5/8/ 10	10	Reduktion/ Erstattung	II 4, 5, 6, 7
Lizenzgebühren		20	10	10	Reduktion/ Erstattung	II 6
Dienstleistungsvergütungen		20	voll	0	Befreiung/ Erstattung	

II. Besonderheiten

1. Dividenden aus Beteiligungen ab 20 Prozent unterstehen im Quellenstaat einem Höchststeuersatz von 5 Prozent, sofern es sich um Dividenden aus türkischer Quelle handelt und diese Erträge aus Beteiligungen in der Schweiz steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung erfolgt in Form des sog. Beteiligungsabzugs nach Artikel 69 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und gemäss einschlägigen kantonalen Bestimmungen (siehe Art. 28 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14).

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

2. Auf den Gewinnen einer Betriebsstätte kann in der Türkei eine Quellensteuer in Höhe von maximal 5 Prozent (*branch profits tax*) erhoben werden (nach innerstaatlichem türkischem Recht: 15 %), sofern diese Gewinne in der Schweiz (Sitzstaat des Unternehmens) steuerbefreit sind. Die Steuerbefreiung der Betriebsstätten ist in Artikel 52 DBG und in den einschlägigen kantonalen Bestimmungen verankert.
3. Zinsrate hängt von Haltedauer, Erwerbsart und anderen Faktoren ab.
4. Auf Zinsen werden nach innerstaatlichem türkischem Recht Quellensteuern zu verschiedenen Steuersätzen erhoben. Der schweizerische Zinsempfänger wird ersucht, direkt mit den türkischen Behörden zu prüfen, welcher Steuersatz in seinem Fall zur Anwendung gelangt.
5. Für die Quellenbesteuerung der Zinsen wurden folgende Steuersätze vereinbart: 0 Prozent für Zinsen, die einem Vertragsstaat oder seiner Zentralbank bezahlt werden; 5 Prozent für Zinsen, die aufgrund eines von einer Eximbank oder einer ähnlichen Einrichtung, die die Exportförderung bezweckt, gewährten, garantierten oder versicherten Darlehens oder Kredits gezahlt werden; 10 Prozent in allen anderen Fällen.
6. Liegt der türkische Steuersatz unter dem im Abkommen vorgesehenen Quellensteuersatz, wird in der Türkei keine Entlastung gewährt, sondern es werden Quellensteuern zum nach türkischem Recht geltenden Satz erhoben.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung von der türkischen Quellensteuer gegen Vorweisung einer Ansässigkeitsbescheinigung. In gewissen Fällen ist es möglich, dass die türkischen Behörden eine amtliche türkische Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Die Entlastung kann auch auf dem Weg der Rückerstattung erfolgen; dafür wird kein besonderes Formular verlangt.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>